



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,- M. für 1 Exemplar. Für Privatabonnenten werden Bestellungen nur durch die Post entgegen genommen. Insertionsgebühr für die Petzzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Vorauszahlung für Abonnement und Insertion ist Bedingung. Geldsendungen sind nur an den Verbandsklassierer W. Herden zu richten.
Reaktion G. Wollmann, Charlottenburg, Rosinenstr. 3.

Nr. 38

Charlottenburg, den 16. September 1904

31. Jahrg.

Kollegen und Kolleginnen! Wer den Frieden will, rüste für den Krieg! Denkt an den Streikfonds; entnehmt von den Zählstellenklassierern Streikmarken!

Sperren in Deutschland.

Die **Vollsperrre** besteht über Blechhammer (Bernhard Löhner), Köppelsdorf (Hering u. Weithase), Schlierbach, Tettau (Sonntag u. Söhne), Tollowitz (Gräfl. Frankenberg'sche Fabrik).

Halbsperrren:

Alexandrinenthal (Firma Rednagel), Bonn (Mehlem), Düsseldorf (Wortmann u. Elbers, Emäillierwerk), Frankfurt a. O. (Baetsch), Freienorla, Garsitz, Gersweiler, Gräfenroda (Heene, Heßner, Eckert u. Menz), Kamenz i. S. (Bogt), Königszelt, Krönicfeld, Ilmenau (Abicht), Langewiesen, Neustadt bei Coburg, Neusalz, Passau, Roschütz, Rudolstadt (Schäfer u. Weller), Schallau, Scheibe, Schweidnitz, Sörnewitz, Stadtlegensfeld, Stanowitz, Suhl, Triptis, Uedendorf.

Sperren in Österreich.

Steingutfabrik Wessely u. Co. in Gutendorf (Süd-Stiermark). — Kunstonwaren-Fabrik von Rudolf Dittmar. Steingutfabrik Franz Steidl in Brün. — In Brünn ist gesperrt: Firma Gottlieb u. Brauchbar. Schlackenwert Pfleiffer u. Löwenstein für Maler. Porzellanfabrik Merkelsgrün. Porzellanfabrik Nefler u. Co. in Briesen bei Vilin.

Über das Wirtschaftsleben im ersten Halbjahr 1904

Schreibt die Metallarbeiter-Zeitung: Die im Vorjahr eingetretene wirtschaftliche Besserung hat im ersten Semester des laufenden Jahres angehalten, ja, sogar noch eine weitere Steigerung erfahren, die um so überraschender, als seit dem Februar der Krieg zwischen Russland und Japan in Ostasien geführt wird, der im Wirtschaftsleben der beiden beteiligten Staaten eine gewaltige Störung zur Folge hatte, die sich auch auf dem Weltmarkt fühlbar machte. In Russland liegt die ganze

Industrie völlig darnieder, aus allen Industriezentren wird von Massenarbeitslosigkeit, Not, Elend und Verzweiflung der beschäftigungs- und verdienstlosen Bevölkerung berichtet, und in Japan wird es nicht anders sein. Zahlreiche Aufträge, die von den kriegsführenden Ländern der ausländischen Industrie erteilt worden waren, wurden zurück genommen und manche Projekte mit neuen Aufträgen mußten aufgegeben werden. Davon wurde die deutsche Industrie, die in normalen Zeiten in starkem Verkehr mit Russland steht, selbstverständlich empfindlich betroffen. Wenn sie trotzdem einen neuen Aufschwung erlebt, so beweist dies, daß die Krisenjahre neue Bedürfnisse gezeigt haben, die nun Befriedigung heissten. Zu verlennen ist dabei nicht, daß die Prosperität eine blühendere sein würde, wenn der Krieg zwischen Russland und Japan nicht zum Ausbruch gekommen wäre.

Die Fortdauer und weitere Steigerung der wirtschaftlichen Besserung bekundet sich zunächst im Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, der nach der Tastrow'schen Halbmonatsschrift im ersten Halbjahr gegenüber der gleichen Periode der letzten drei Jahre folgende Gestaltung erfuhr. Es kamen auf je 100 offene Stellen Arbeitssuchende:

	1904	1903	1902	1901
Januar . . .	159,1	202,3	241,6	165,8
Februar . . .	134,2	175,9	219,4	146,8
März . . .	100,4	124,6	148,6	122,2
April . . .	112,8	139,0	153,7	141,4
Mai . . .	123,4	141,6	160,6	145,9
Juni . . .	120,9	141,6	166,1	148,7

Der Vergleich zeigt, daß in jedem der sechs Monate das Verhältnis der Nachfrage nach Arbeit im ersten Semester dieses Jahres günstiger und zwar erheblich günstiger war, als in den vorangegangenen letzten zwei Jahren und auch als im Jahre 1901. Dabei erhöhte sich der gestiegerte Bedarf an Arbeitskräften so ziemlich auf alle Zweige des Wirt-

schaftslebens, wenn auch in der einen Industrie größerer Bedarf war als in der anderen.

Diesem Umschwung der Verhältnisse entspricht auch die Erhöhung der Produktion, des Außenhandels, des Eisenbahnverkehrs, der Gründungstätigkeit, die Verminderung der Auswanderung. So betrug die deutsche Roheisenproduktion im ersten Halbjahr 1904 4 999 413 Tonnen, gegen 4 934 532 in der gleichen Zeit 1903, 4 013 776 Tonnen 1902 und 3 953 779 Tonnen 1901. Die Zunahme beträgt also gegen 1903 64 881 oder 1,40 Prozent, gegen 1902 985 637 Tonnen gleich 24,55 p.C. und gegen 1901 1 045 634 Tonnen gleich 26,45 p.C. Die Mehrerzeugung entfällt auf Gießerei-, Bessemer- und Thomasrohren, während in Stahl und Buddleisen weniger hergestellt worden ist.

Die Kohlenproduktion betrug 93 663 974 gegen 87 302 453 Tonnen.

Der Eisenbahnverkehr ergab mit 863 357 506 Mf. Einnahmen gegenüber dem ersten Halbjahr 1903 eine Steigerung um 47 052 717 Mf., woran der Güter- und Personenverkehr relativ ungefähr gleichmäßig teilnehmen.

Gegründet wurden 59 neue Aktiengesellschaften mit 70,46 Millionen Mark Aktienkapital gegen 42 beziehungsweise 77,98 im ersten Semester 1903. Das ganze Jahr 1903 ergab eine Kapitalsumme von 300 Millionen Mark, in der aber die neu gegründete Gesellschaft Krupp mit 160 Millionen inbegriffen ist und daher auf andere Neugründungen nur 140 Millionen entfielen. Bei dieser Gelegenheit sei einmal darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1892, seit dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bedeutung der Zahl und des Kapitals neu gegründeter Aktiengesellschaften für die Verteilung der ökonomischen Entwicklung eine geringere geworden ist als vor 1892. In immer größerem Umfang bedienen sich näm-

lich die Unternehmer jener Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung, die infofern vor allem weit bequemer und der kapitalistischen Tendenz entsprechender ist, als sich ihr Leben nicht wie bei der Aktiengesellschaft vor der Öffentlichkeit abspielt. Von den Neu-gründungen im ersten Semester entfallen auf die Metall- und Maschinenindustrie nur 7 mit 4,9 Millionen Mark Aktienkapital. Der Durchschnittsbetrag des auf eine Gesellschaft entfallenden Aktienkapitals stellt sich wieder verhältnismäßig sehr niedrig, auf nur 1,19 Millionen Mark, und er würde sogar erheblich unter 1 Million geblieben sein, wenn nicht die im März konstituierte Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft ein Kapital von 20 Millionen Mark hätte. Bemerkenswert ist noch, daß in diesem Jahre noch keine Elektrizitätsgesellschaft gegründet worden ist.

Der Außenhandel Deutschlands bezifferte sich auf

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen	Tonnen	Millionen	Tonnen
1904:	22,30	18,60	3180	2508
1903:	21,72	18,30	3077	2432
1902:	19,66	15,78	2839	2223

Dennach haben Einfuhr und Ausfuhr, und zwar der Menge wie dem Werte nach, eine weitere Steigerung erfahren. Darauf hat die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie einen nicht unbedeutenden Anteil. Ihre Einfuhr betrug 181 465 Tonnen (1903: 133 456 Tonnen), dem Werte nach 32 103 000 Mr. (27 477 000 Mr.); ihre Ausfuhr 1 415 901 Tonnen (1 830 801 Tonnen, dem Werte nach 306 269 000 Mr. (318 185 000 Mr.). Die Ausfuhr überwiegt dennach die Einfuhr in bezug auf die Menge und den Wert um das Vielfache. Der Vergleich zeigt, daß die Einfuhr gestiegen, die Ausfuhr dagegen zurückgegangen ist. Offenbar hängen diese Veränderungen im Außenhandel der Eisenindustrie mit dem wesentlich erhöhten Inlandsbedarf zusammen.

Auch die Ausfuhr an Menschen ist zurückgegangen. Im ersten Halbjahr 1903 wanderten über Hamburg 86 480 Personen aus, wovon aber nur 6434 Deutsche dauernd; im ersten Semester 1904 verließen bloß 69 353 Personen über Hamburg Europa, worunter 4341 Deutsche. Im Gegensatz zu dem Rückgang der Aus-

wanderung hat der Seeverkehr in Hamburg eine erhebliche Zunahme erfahren. Es liegen ein 7167 Seeschiffe mit 4 794 734 Registertons, und es gingen aus 7094 Seeschiffe mit 4 784 154 Registertons. Die Zunahme der ankommenden Seeschiffe gegen 1903 betrug 496 mit 404273 Registertons, die der abgehenden 470 mit 341 415 Registertons. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr betrug 401 Dampfschiffe und 565 Segler. Es handelt sich dabei um eine Steigerung des Frachtverkehrs.

Trotz der wirtschaftlichen Besserung waren die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital im ersten Semester weniger umfangreich als in der gleichen Zeit des Jahres 1903, insbesondere fehlten die großen Aussperrungen, die im Vorjahr in Iserlohn, Berlin, Bremen, Mannheim, Pirmasens, Dresden etc. dem Unternehmertum beliebten und dadurch der Geschichte dieses Jahres das besondere Gepräge gaben. An zahlreichen Lohn- und Streitbewegungen fehlte es indessen auch nicht. Ungeschwächt dauerte erfreulicherweise in der ersten Hälfte des laufenden Jahres die fortschrittliche Weiterentwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung an, die in dieser Zeit die erste Million an Mitgliedern erreichte und überschritt.

Hoffen wir, daß die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres 1904 mindestens ebenso verhältnismäßig gut verläuft wie das erste Semester verlaufen ist.

Die Bedeutung der Kaufmannsgerichte für die Handlungsgehilfen.

Durch das am 1 Janur 1905 in Kraft tretende Gesetz, betr. Kaufmannsgericht, erfährt die Erledigung der Berufsstreitigkeiten der Handlungsgehilfen eine durchgreifende Wendung. Die Handlungsgehilfen können ihre Klagen vor dem den Gewerbegerichten nachgebildeten Kaufmannsgericht anbringen, das ihre Klagen rasch und billig erledigt. Der Hauptvorzug der Kaufmannsgerichte gegen den bisherigen Rechtsweg besteht aber darin, daß Handlungsgehilfen als Beisitzer bei der Rechtsprechung mitwirken. Die Beisitzer zu den Kaufmannsgerichten werden durch die Beteiligten selbst gewählt. Wahlberechtigt ist,

wer das 25., wahlfähig, wer das 30. Lebensjahr überschritten hat. Die Wahlen müssen nach dem System der Verhältniswahlen vorgenommen werden. Diese Vorschrift soll den Handlungsgehilfen der verschiedensten Richtungen eine Vertretung sichern; insofern das möglich sein wird, werden die demnächst stattfindenden Wahlen zeigen.

Die durch den schmählichen Unfall der Rechten des Reichstages noch in letzter Stunde durchgebrachte Erhöhung des Wahlrechtsalters von 21 auf 25 Jahre und des Wahlfähigkeitsalters von 25 auf 30 Jahre hat zunächst fast die Hälfte der Handlungsgehilfen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Mit den sozialen Fragen haben sich bisher fast nur die jüngeren Handlungsgehilfen beschäftigt; da die meisten von diesen noch nicht 25 Jahre alt sind, so sind sie auf die Wahl der Beisitzer fast ohne Einfluß. Vollends unmöglich ist es diesen sozial tätigen Gehilfen, aus ihren Reihen Beisitzer zu stellen. Es kann also leicht der Fall sein, daß die Anhänger der alten kaufmännischen Vereine bei den Wahlen den Ausschlag geben werden. Und das kann für die Fortführung der Sozialreform im Handelsgewerbe von großem Nachteil sein.

Die Kaufmannsgerichte haben das Recht, Gutachten und Anträge über Fragen, welche das kaufmännische Dienstverhältnis betreffen, an die Behörden und gesetzgebenden Körperchaften zu richten. Da sich diese Anträge auch auf Fragen des Ladenschlusses, der Sonntagsruhe, Überwachung der Schutzgesetze u. s. w. erstrecken können, so kann diese Bestimmung in den Händen sozial fortgeschrittenen Beisitzer zum Nutzen für die Gesamtheit der kaufmännischen Angestellten ausschlagen. Wenn aber die Beisitzer aus den Reihen der alten sozial rückständigen Vereine hervorgehen, so ist sehr zu befürchten, daß diese Elemente die rückständigen Ansichten der alten Vereine in den Anträgen zum Ausdruck bringen werden. Die Gutachten und Anträge, die solche Beisitzer ausarbeiten würden, würden wohl den Interessen der Prinzipale entsprechen, denen der Gehilfen aber stracks zuwiderlaufen. Die Gegner einer Sozialreform würden mit Begegnung solche gehilfenseitliche Gutachten und Anträge für ihre rückständlichen Bestrebungen ausnutzen.

bezug auf die rein preußische Gesetzgebung als höchstes Gericht entscheidet) hoh indes die Entscheidung auf und verurteilte die Beflagten im Sinne der Klage.

Wichtig ist nun der grundsätzliche, weil alle Arbeiterkategorien treffende Teil der Entscheidung. Sie lautet etwa wie folgt:

Die Annahme des Borderrichters, daß der Verpflichtete im letzteren Falle nur auf eine Schadenersatzforderung angewiesen sei, ist weder in dem Gesetze direkt ausgesprochen, noch daraus durch Schlusfolgerungen abzuleiten. Diese Annahme dürfte auch mit der Willigkeit nicht vereinbar sein, denn der Verpflichtete würde in einem solchen Falle, wenn er aus dem Vermögen des Dienstherrn eine Entschädigung nicht erlangen kann, gezwungen sein, sich mit dem nicht wahrheitsgemäßen Zeugnis zu begnügen, ohne einen anderen Rechtsbehelf geltend machen zu können. Selbstverständlich kann er aber die Änderung des Zeugnisses nicht schon aus dem Grunde verlangen, weil er das darin gefällte Urteil von seinem Standpunkt für zu hart und deshalb für ungerecht hält. Der Dienstherr darf in dem Zeugnis sein Urteil frei aussprechen, und der Verpflichtete ist diesem Urteil unterworfen, selbst wenn er es nicht für zureichend ansieht (aber

Feuilleton.

Das Recht auf das Zeugnis.

I.

h. Zunächst die Frage: Kann überhaupt auf die Ausstellung eines Zeugnisses geplagt werden? Selbstverständlich! wird sofort geantwortet. So selbstverständlich ist das aber unseren Gerichten nicht. Zunächst steht nirgends, daß bei Verweigerung des Zeugnisses oder bei Unrichtigkeit desselben auf Erteilung bzw. Berichtigung desselben geplagt werden könne. Das ergibt nur die Auslegung des einschlägigen Gesetzmaterials. Für die unter der Gewerbeordnung stehenden Arbeiter — die "Dienstverpflichteten" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ist eine Klarheit darüber zwar nicht durch das sachliche Recht der Gewerbeordnung, auch nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen, aber doch durch den § 4, Absatz 1, Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes. Es heißt da:

Die Gewerbegerichte sind zuständig für Streitigkeiten . . . sowie über die Aus- händigung oder den Inhalt des Arbeits- buches, Zeugnisses . . .

Es könnte natürlich keine Zuständigkeit

in dieser Hinsicht fixiert sein, wenn nicht ein Klagerrecht vorhanden wäre. Und die Gewerbegerichte haben in der Tat auch niemals bezeugt, daß ein solches Klagerrecht vorhanden sei. Ebenso wenig ist ein Urteil anderer Gerichte bekannt geworden, das für die unter der Gewerbeordnung stehenden Dienstverpflichteten dieses Klagerrecht verneint hätte.

Aber für die nicht unter der Gewerbeordnung stehenden Dienstverpflichteten hat ein Landgericht im Bezirk des preußischen Kammergerichts das Klagerrecht in dieser Hinsicht verneint. Es handelte sich um einen Wirtschaftsinspektor, dem die Erben des Dienstgebers ein Zeugnis ausstellen, wonach er in der letzten Lebenszeit des Verstorbenen und nachher nicht nach Erwarten gewesen wäre. Der Inspektor bestritt einmal die Richtigkeit des Zeugnisses und bemängelte auch, daß das Zeugnis über die zurückliegende Zeit keine Urteil abgebe. Das Landgericht, das zugab, daß der in Frage kommende § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zeugnispflicht des Dienstberechtigten bestimme, leitete hieraus noch kein Klagerrecht des Interessenten, sondern nur einen eventuellen Schadenersatzanspruch desselben ab. Das Kammergericht (so heißt das Oberlandesgericht für Berlin und die Provinz Brandenburg, das aber zugleich in

Zugleich Fortschritt der Sozialreform könnte gehemmt werden. Diese drohende Gefahr gilt es abzuwenden.

Auch bei der Funktion als Einigungsamt könnten die aus den Reihen der alten Vereine hervorgegangenen Beisitzer ihren Standpunkt: Harmonie der Interessen unter allen Umständen, zu Ungunsten der Handlungsgehilfen geltend machen. Es ist also durchaus nicht gleichgültig, welche Beisitzer gewählt werden.

Die Kaufmannsgerichte stellen die Handlungsgehilfen vor neue Aufgaben. Vor den ordentlichen Gerichten konnte sich Feder durch einen rechtstundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Vor dem Kaufmannsgericht ist eine geschäftsmäßige Vertretung nicht gestattet; hier muß Feder in der Regel seine Sache selbst führen. Wer da über seine gesetzlichen Rechte nicht informiert ist, kann leicht zu Schaden kommen. Gesetzeskunde ist unter den Handlungsgehilfen noch wenig verbreitet, die Kaufmannsgerichte zwingen aber zum Studium der Gesetze. Aufklärung über die gesetzlichen Rechte kann niemand besser geben, als die Berufsorganisation; sich ihr anzuschließen, liegt schon allein deswegen im Interesse der Handlungsgehilfen. Dann wird eine starke Organisation auch die Gefahr beseitigen können, daß die Kaufmannsgerichte mit gehilfenfeindlichen Beisitzern besetzt werden.

Von den Kaufmannsgerichten allein dürfen die Handlungsgehilfen alles Heil indessen nicht erwarten. Mit Anträgen und Gutachten werden die Missstände im Handelsgewerbe nicht aus der Welt geschafft, dazu müssen die Handlungsgehilfen selbst Hand mit anlegen. Die beste Waffe zur Erringung von Fortschritten ist die gewerkschaftliche Organisation, sie zu stärken, ist Pflicht aller, die für sich und ihre Berufsgenossen bessere Zustände herbeiführen wollen.

Leider muß konstatiert werden, daß der größte Teil der Handlungsgehilfen in unentschuldbarer Teilnahmlosigkeit dahinlebt und zum Besuch einer Versammlung, zum Lesen einer aufklärenden Schrift nicht zu bewegen ist. Nur durch mündliche Agitation können diese Gleichgültigen für die Gewerkschaft gewonnen werden. Wir hoffen, uns nicht vergeblich an die Solidarität der organisierten Arbeiterschaft zu wenden, wenn wir sie ersuchen,

unbegründeterweise). Er kann deshalb auch nicht im Wege des Zivilprozesses durch den Richterspruch die Beseitigung des Zeugnisses lediglich aus dem Grunde fordern, daß der Dienstherr seine Leistungen und Führungen ungerecht beurteilt habe, und der Richter ist nicht befugt, sein Urteil an die Stelle des Urteils des Dienstherrn zu setzen und etwa diesem ein anderes Zeugnis vorzuschreiben. Nur wenn der Dienstherr bei der Ausstellung des Zeugnisses gegen seine gesetzliche Pflicht dem Verpflichteten nach bester Überzeugung ein wahrheitsgemäßes Zeugnis auszustellen verfügt und hierbei arglistig oder grob fahrlässig verfährt, ist der Verpflichtete nicht gehalten, sich bei dem Zeugnis zu beruhigen. Nur in diesem Falle kann er die Abänderung des Zeugnisses fordern, wobei ihm im Prozesse die Beweislast für die Unrichtigkeit des Zeugnisses zufällt.

Diese Auffassung des Kammergerichts ist für den Arbeitnehmer jeder Art sehr unbeliebt. Denn Arglist und grobe Fahrlässigkeit sind, weil in das Gebiet des Persönlichen fallend, sehr schwer nachzuweisen. Das Gewerbege richt Stuttgart hat denn auch die materielle Nachprüfung des Zeugnisinhalts als durchaus in den Bahnen der gewerbegerichtlichen Tätigkeit gehörig angesehen und es weiter-

die ihnen verwandten und bekannten Handlungsgehilfen auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen, und sie zum Beitritt zu der Gewerkschaft, dem Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands, Sitz Hamburg, zu veranlassen.

Der Zentralverband nimmt alle Handel angestellten ohne Unterschied auf. Bei einem monatlichen Beitrag von 60 Pf. für weibliche und 1 Mr. für männliche Mitglieder gewährt der Zentralverband Stellenlosenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen, Rechtsschutz u. s. w., ferner wird die Bandeszeitung „Handlungsgehilfen-Blatt“ den Mitgliedern frei und unentgeltlich zugestellt. Agitations material, Eintrittsscheine, Probenummern des Verbandsblattes sind erhältlich bei dem Verbandsvorsitzenden Max Josephsohn, Hamburg 1, Valentinskamp 92, II.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Zur Beachtung.

In Bezug auf den Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verbande der Porzellanarbeiter Österreichs und dem Keramik Ver bund Dänemarks (Sitz Kopenhagen) ist folgendes zu beachten:

Beim Übertritt von einem Verbande in den anderen wollen die Mitglieder beider Verbände die Anmeldung beim Stammbande, sowie die Anmeldung zum Gegenseitigkeitsverband gleichzeitig innerhalb acht Tagen beim Zahlstellenklassierer und an Orten, wo eine Zahlstelle nicht besteht, innerhalb 14 Tagen bei der Verbandsleitung bewirken, andernfalls die Aufnahme nur als neues Mitglied mit Eintrittsgeld und Karrenzeit erfolgen kann.

Die Beiträge müssen von dem übertrtenden Mitglied bis zum Tage des Arbeitsantritts an den Stammband bezahlt werden. Daß dieselben bis dahin beglichen sind, ist durch den Stempel der Zahlstelle oder durch den Postaufgabeschein nachzuweisen.

Übertragende Mitglieder, welche vor dem Arbeitsantritt arbeitslos gewesen sind, ohne Unterstützung bezogen zu haben, daher

gehend als unzulässig erklärt, daß die Führung und Leistungen des Arbeiters im Zeugnis ungünstig beurteilt werden, ohne daß triflige Gründe nachgewiesen werden. (Urteil vom 13. Dezember 1900.) Hiernach würde auch nicht den Arbeiter die Beweislast treffen, daß der Unternehmer grundlos gehandelt, sondern umgekehrt dieser zu beweisen haben, daß er triflige Gründe gehabt habe.

Ebenso hat das Landgericht Dresden diese Auffassung in einem sonst sehr anfechtbaren Urteil vertreten, das weiter unten im Auszug wiedergegeben ist. (Die Stelle ist durch * kennlich gemacht.)

Auch das Landgericht Stuttgart hat mit einem Urteil vom 11. Februar 1902 ungefähr die gleiche Richtung eingeschlagen. Es hat den Wortlaut eines Zeugnisses dahingehend, daß Arbeitgeber „weder mit den Leistungen, noch mit der Führung des Arbeiters zufrieden war“ im Gegensatz zum Gewerbegericht für unrichtig erklärt, da durch den Prozeß festgestellt wurde, daß die Unzufriedenheit nur teilweise vorhanden war, und den Unternehmer verurteilt, dem Arbeiter ein Zeugnis des Inhaltes auszustellen: „Seine Leistungen und seine Führung waren teilweise zufriedenstellend.“ Was „Führung“ ist, ist nicht übereinstimmend in der Sprachspraxis ausgesprochen worden. Für Leser dieses Blattes dürfte in

beitragsfrei sind, haben über die Dauer der Arbeitslosigkeit eine einwandsfreie Befreiung beizubringen.

Dem Gesuch zum Übertritt ist außer dem Entlassungsbuch des Mitgliedes auch die Anmeldekarre beizufügen. Ferner ist anzugeben, an welchem Datum das übertrtende Mitglied am Orte der Zahlstelle in Arbeit getreten ist.

Gesuche, welche diesen Voraussetzungen zum Übertritt nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Union aller Glas-, keramischen und verwandten Arbeiter von Österreich-Ungarn ein Gegenseitigkeitsvertrag nicht besteht.

Übertrittsgesuche von Unionsmitgliedern können deshalb nicht berücksichtigt werden und ist die Einreichung derartiger Gesuche zwecklos.

W. Herden, Verbandsklassierer.

Die Zahlstellenklassierer

werden hiermit auf den Vorstandsbeschluß vom 28. November 1902 (Nr. 50 der „Ameise“ 1902) aufmerksam gemacht, wonach freiwillige Unterstützung aus dem 8% Fonds nur an ausgesteuerte Verbandsmitglieder, d. h. an solche, welche unfreiwillig stellungsflos wurden und die statutarisch zulässige Unterstützung bezogen haben, jedoch noch arbeitslos sind, gezahlt werden darf. An Mitglieder, welche die Karrenzeit noch nicht um haben, oder an solche, welche die Arbeit freiwillig aufgegeben, darf daher aus dem 8% Fonds keine Unterstützung gezahlt werden.

W. Herden, Verbandsklassierer.

Bekanntmachung.

In Rücksicht auf die in nächster Zeit erfolgenden Entlassungen vom Militärdienst sei auf § 6 Ziffer 5 Absatz 3 des Verbandsstatuts aufmerksam gemacht, wonach vom Militär entlassene Mitglieder wieder in ihre alten Rechte eintreten, sofern sich dieselben spätestens innerhalb 14 Tagen beim früheren Zahlstellenklassierer melden. Die Zahlstellenklassierer werden ersucht, die erfolgten

dieser Beziehung von besonderem Interesse sein, daß die Bekundung der Solidarität gegenüber gemahregelten Kollegen in Zeugnissen zum Ausdruck gekommen und teilweise als ein zulässiges Zeugnis über Führung erklärt wurde. Da die Solidarität für die organisierten Arbeiter ebenso Lebensfrage wie Ehrensache ist, so gebührt es sich wohl wenn wir hier etwas näher auf die einschlägige Sprachpraxis eingehen.

Die Gewerbegerichte stehen, soweit zu sehen ist, auf dem Standpunkt, daß die Aufnahme eines Vermerts in das Zeugnis, wonach die Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sei auf Erklärungen, die mit Kurzweg als Solidaritätsbekundungen bezeichneten, als eine durch § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung verbotene Kennzeichnung des Arbeiters anzusehen sei. So z. B. das Gewerbegericht Köln unter dem 13. Januar 1898 und das Gewerbegericht Dresden Anfang 1897. Und hier zeigt sich sofort wieder der fundamentale Unterschied in der Beurteilung gewerberechtlicher Verhältnisse seitens der Gewerbegerichte einerseits und der sogenannten ordentlichen Gerichte anderseits. Das Landgericht Dresden hat am 29. März 1897 das eben erwähnte Urteil des Gewerbegerichts Dresden aufgehoben und einen derartigen Vermert für zulässig erklärt.

Meldungen möglichst bald dem Verbandskassierer mitzuteilen, damit der entsprechende Bemerk in der Stammliste gemacht werden kann. Sofern Unterstützungen, Fahrgelder, usw. für die vom Militär entlassenen Mitglieder beantragt werden, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anweisung an die Zahlstellenkassierer zur Auszahlung der Unterstützungen usw. so lange nicht gegeben werden kann als die Betreffenden beim Verbandskassierer als vom Militär zurück noch nicht gemeldet sind.

Für die vom Militär zurückkommenden Mitglieder des **Bethilfesonds** sind die Fragen des Aufnahmescheins innerhalb **14 Tagen** von neuem zu beantworten, und der Aufnahmeschein an den Verbandskassierer einzusenden, andernfalls die Mitgliedschaft im Bethilfesond erlischt.

Die Zahlstellenkassierer wollen die in Frage kommenden Mitglieder hierauf aufmerksam machen.

Johann Schneider, Verbandschifführer.

Zur Beachtung für die Zahlstellenkassierer.

Im III. Quartal d. Js. sind die Beiträge bis einschl. 1. Oktober, mithin für 14 Wochen zu erheben.

W. Herden, Verbandskassierer.

Aus der Beschwerdekommission.

Sitzung der Beschwerdekommission in Ilmenau vom 30. Dezember 1904.

I.

Das Mitglied 21 128 G. B. in Grünstadt hatte unterm 25. 11. 03 Beschwerde gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Arbeitslosenunterstützung eingerichtet, jedoch unterm 29. 11. dieselbe wieder zurückgezogen und sich nebenbei — an einer nicht zuständiger Stelle — bei der Beschwerdekommission vom Verbande abgemeldet, und zwar wegen angeblicher Verzögerung des Verbandsvorstandes in der betreffenden Unterstützungsache.

Diese Angelegenheit wird durch Kenntnisnahme als erledigt betrachtet.

II.

Mitglied 9244 Th. B. in Eisenberg beschwert sich über den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Arbeitslosenunterstützung für die Zeit vom 29. 10. 08 bis 9. 11. 08, im Betrage von 21 Ml.

Zustand:

Mitglied hat bereits für die Zeit vom 18. 8. bis 15. 11. 02, dergleichen vom 22. 10. bis 29. 10. 08 Unterstützung bezogen, also innerhalb 52 Wochen sind volle 14 Wochen zur Auszahlung gekommen.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerde des Mitgliedes wird für unbegründet erklärt und die Auslegung des § 3 U.-R. durch den Vorstand als richtig anerkannt. Der § 3 des U.-R. besagt in ganz unzweideutiger Weise, daß geringere Unterstützungsduern innerhalb 52 Wochen bis zur statutarischen Höchstdauer zusammen zu rechnen sind und erst nach Ablauf und Zahlung der Beiträge für 52 Wochen wieder ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Meinung des Mitgliedes, daß infolge der Beitragszahlung die Karentzeit mit dem ersten Tage des Unterstützungsbezuges eintritt, steht im vollständigen Widerspruch mit dem § 3 des U.-R.; erst nach vollständiger Aufrechnung der Unterstützungszeiten und darauffolgender 52 wöchentlicher Karentzeit besteht wieder die Unterstützungsberechtigung. Aus diesen Gründen hat die B.-K. entschieden wie oben angeführt.

Der Vorsitzende: Karl Kölmar.
Der Schriftführer: Emil Hoffmann.

Sitzung vom 30. Januar 1904.

I.

Das Mitglied 5579 G. M. in Ilversgehofen (hier in Neuhaus) beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Bethilfe im Betrage von 180 Ml. und wegen Verweigerung des Rechtsschutzes in einer Schadenersatzpflichtsache gegen die Gemeinde Neuhaus.

Zustand:

Mitglied war in Neuhaus bei der Firma Noah u. Buch als Obermaler — lt. Bemerk des Kassierers in Rudolstadt auf dem Antragsformular für Arbeitslosenunterstützung — beschäftigt und stürzte auf dem Weg nach seiner Wohnung in ein vom Gewitter-

regen ausgewaschenes Loch, zog sich dabei einen Armbroch zu und erhielt vom Tage des Unfalls — vom 21. September 1902 bis 1. März 1903 Beihilfe im Betrage von 180 Ml. Sonderbarerweise war auf der Krankmeldung die Art der Krankheit nicht angegeben, sondern dieselbe wurde erst bei der Gesundmeldung näher bezeichnet. Erst auf verlangte Aussicht seitens des Verbandskassierers ging unterm 9. März vom Zahlstellenkassierer in Rudolstadt der Bescheid ein, daß bei diesem Armbroch die Gemeinde Neuhaus schadenersatzpflichtig sei. Während dieser Krankheitsdauer wurde dem Mitglied die Stellung gekündigt. Nach Klärstellung dieses Sachverhaltes wurde Mitglied vom Verbandsvorstand aufgefordert, die erhaltenen Beihilfe zurück zu zahlen, da dieselbe — infolge der Schadenersatzpflicht der Gemeinde Neuhaus — nur als vorschußweise erfolgt zu betrachten sei. Außerdem hat Mitglied, welches die Stellung als Obermaler inne hatte, für die Kündigungsfrist von 6 Wochen Anspruch auf seinen Wochenlohn, abzüglich desjenigen Betrages, welcher ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zuläuft. Mitglied beantragte ferner beim Verbandsvorstand Rechtsschutz, um gegen die Gemeinde Neuhaus Klage auf Schadenersatz zu erheben. Dieser Antrag wurde vom Verbandsvorstand auf Grund des § 5 des U.-R. abgelehnt, da nur Rechtsschutz auf Prozesse, welche aus dem Arbeitsverhältnis oder aus Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehen, vorgesehen ist. Im Weiteren sind 58,90 Ml., welche dem Mitglied an Unterstützungs-, Fahr- und Umzugskosten bewilligt wurden, nicht zur Auszahlung gekommen, sondern wurden auf die vorschußweise gezahlte Beihilfe in Anrechnung gebracht.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß einstimmig, die Beschwerde des Mitgliedes in allen Punkten als unbegründet zu verwerten.

Auf Grund des § 12 des B.-R. Ziff. 6 ist die Auszahlung der Beihilfe tatsächlich nur als vorschußweise erfolgt zu betrachten und liegt statutarisch für den Verbandsvorstand keine Verpflichtung vor, einen Prozeß gegen die Gemeinde Neuhaus anhängig machen zu lassen, zumal demselben keine näheren Unterlagen zugegangen sind, ob das fragliche Loch vor dem Gewitterregen in demselben Zustand sich befand, oder wie lange dasselbe nachdem noch vorhanden war. Dem Mitgliede waren vom Vorstande die Fingerzeige gegeben, den Prozeß ohne besondere Opfer für den Bethilfesond, sowie für das Mitglied selbst, anhängig zu machen. Auf Kosten des Bethilfesonds freiwillig einen derartigen Prozeß anzustrengen, der alle zuständigen Instanzen beschäftigt, da hinter der Gemeinde Neuhaus die Versicherungs-Gesellschaft „Wilhelmina“-Magdeburg steht, lag für den Verbandsvorstand — in Rücksicht auf die Kassenlage des Bethilfesonds — keine Veranlassung vor. Daz. nach den Behauptungen des Vorstandes das Mitglied für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 15. Februar 1903 (Kündigungsfrist) Beihilfe zu Unrecht bezogen habe, muß ebenfalls von der B.-K. anerkannt werden. Denn das Mitglied war nach den doppelten Angaben des Antragsformulars für Arbeitslosenunterstützung und seinen eigenen Angaben beim begutachtenden Rechtsanwalt Obermaler und hatte folgedessen auf Grund des § 183 c der Gewerbeordnung Anspruch auf Lohnentschädigung von 6 Wochen. Allein Anscheine nach hat Mitglied von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern steber während dieser Zeit den Bethilfesond in Anspruch genommen. Als recht sonderbar und widersprüchsvoll mußte es die B.-K. bezeichnen, daß nach einem Schreiben des Zahlstellenkassierers in Rudolstadt vom 6. Dezember 1903 — also nach circa 3/4 Jahren — das Mitglied nicht Obermaler gewesen sein soll. Daz. der aus der Verbandskasse bewilligte Betrag von 58,90 Ml. für Unterstützung, Fahr- und Umzugskosten nicht an das Mitglied zur Auszahlung angewiesen, sondern dem Bethilfesond zugeführt und an der vorschußweise gezahlten Beihilfe dem Mitgliede gut geschrieben wurde, hält die B.-K. für selbstverständlich und den Meinungen der bisherigen General-Versammlungen entsprechend.

Aus allen diesen Gründen hat die B.-K. entschieden wie oben angeführt.

Der Vorsitzende: Karl Kölmar.
Der Schriftführer: Emil Hoffmann.

II.

Das Mitglied 29 480 L. G. in Kolmar beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Arbeitslosenunterstützung.

Zustand:

Mitglied war in einer Steingutfabrik in Posen beschäftigt und verging sich eines Tages täglich gegen einen Burschen; derselbe meldete dies sofort dem Oberdreher, welcher das Mitglied beordnete ließ, sofort zu ihm (Oberdreher) zu kommen. Mitglied will sich in diesem Augenblick beim Ankleiden befinden haben und daher nicht imstande gewesen sein, den Ordre des Oberdreher sofort nachzukommen, worauf die Entlassung erfolgte.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß einstimmig, die Beschwerde des Mitgliedes als unbegründet abzulehnen.

Aus dem vorstehenden Zustand muß mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Entlassung nicht wegen des durch das Ankleiden nur minimal verzögerten Erscheintens bei dem Oberdreher erfolgt ist, sondern jedenfalls durch die stattgefundenen Täglichkeiten des Mitglieds. Selbst bei hervorgerufenen Zwischenfällen wird man mit Bestimmtheit annehmen müssen, daß die Täglichkeiten die ursprüngliche Ursache der Entlassung waren; zumal, wie vom Vorstand mitgeteilt wird, sich dort schon öfters derartige Szenen gegenüber Lehrlingen abgespielt haben, wobei die Schüler jedesmal entlassen wurden. Die B.-K. kann deshalb nicht zu der Annahme gelangen, daß die Entlassung wegen des nicht sofort erfolgten Erscheinens beim Oberdreher erfolgt sei, zumal Mitglied zu den ruhigsten gehörte. Es muß als ein grobes Vergehen bezeichnet werden, wenn Mitglieder unserer Organisation in solch „schlagfertiger“ Weise den jüngeren Berufsschülern gegenüber vorgehen, anstatt durch humanes und korrektes Auftreten sich den notwendigen Respekt zu verschaffen. In Kolmar dürfte jeder Kollege an und für sich geschlagen genug sein.

Die B.-K. erblickt in der Handlungsweise des Mitglieds ein großes Selbstverschulden und kann folgedessen nach Maßgabe des § 1 des U.-R. Unterstützung nicht gewährt werden.

Der Vorsitzende:

Karl Kölmar.

Der Schriftführer:

Emil Hoffmann.

Sitzung vom 18. März 1904.

I.

Mitglied 30 614 G. Berlin II beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Arbeitslosenunterstützung.

Zustand:

Dem Mitglied war vom Arbeitsnachweis so genannte Heimarbeit zu gewiesen und zwar bei der Firma K. Mitglied erzielte, weil nicht eingearbeitet, einen Stundenlohn von 85 Pfennig, wurde deshalb in Gemeinschaft mit noch einigen Kollegen vorstellig und stellte Forderungen, die aber seitens der Firma abgelehnt wurden, worauf Mitglied keine Arbeit mehr übernahm.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß einstimmig, die Beschwerde des Mitgliedes als unbegründet abzulehnen.

Mitglied hat die Arbeit freiwillig, d. h. ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes, wobei in Berlin die ständige Lohnkommission als notwendiger Faktor des Arbeitsnachweises nicht überwunden werden darf, aufgegeben. Trotzdem die Lohnkommission schon zu wiederholten Malen bei der genannten Firma mit Erfolg verhandelt hat, also die Möglichkeit, einen für das Mitglied zufriedstellenden Erfolg zu erzielen, durchaus nicht ausgeschlossen war, wenn die Lohnkommission sowie die übrigen Instanzen vor Niederlegung der Arbeit nicht ignoriert würden. Die Behauptung des Mitgliedes, daß ihm die Arbeit durch den Nachweis nur verschwommen übertragen worden sei, wird von der Leitung desselben bestritten. Die B.-K. muß folgedessen zu der Annahme kommen, daß Mitglied die Arbeit freiwillig ausgegeben hat und kann deshalb nach Maßgabe des § 9 des U.-R. Unterstützung nicht gewährt werden.

Der Vorsitzende:

Karl Kölmar.

Der Schriftführer:

Emil Hoffmann.

II.

Mitglied 30 202 W. K. in Stadtteil beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Differenz- bzw. Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von 2 Wochen, sowie der Fahr- und Umzugskosten von Kolmar nach Stadtteil.

Zustand:

Dem Mitglied wurde für den 24. Dezember 03 der Arbeitsplatz in Kolmar gekündigt und beantragte dasselbe für 2 Wochen Differenz- bzw. Arbeitslosenunterstützung. Mitglied hat nun im vorausgegangenen Jahre für 96 Tage 184,— Ml. Unterstützung bezogen und war am 24. Dezember 03 die wiedererforderliche Karentzeit noch nicht beendet. Einen Antrag auf Fahr- und Umzugskosten hat dasselbe beim Vorstand überhaupt nicht gestellt.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß einstimmig, die Beschwerde des Mitgliedes als unbegründet abzulehnen.

Sofern Mitglied speziell Differenzunterstützung beantragt hätte, so wäre die B.-K. überhaupt nicht zuständig gewesen; jedoch hat sich der Kollege auch mit der eventuellen Bewilligung von Arbeitslosenunterstützung begnügen wollen, wodurch die Zuständigkeit der B.-K. nicht mehr zweifelhaft ist.

Auf Grund des § 8 des U.-R. muß die Verweigerung der Unterstützung als zu Recht geschehen anerkannt werden, weil 52 Wochen seit dem Bezugs-

der vollständigen Unterstützung noch nicht versicherten beginn die wieder erforderliche Karenzzeit noch nicht zurückgelegt war.

Bezüglich der Fahr- und Umzugskosten soll Mitglied darauf aufmerksam gemacht werden, einen diesbezüglichen Antrag zunächst beim Verbandsvorstand einzureichen.

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Karl Kölmar. Emil Hoffmann.

Sitzung vom 11. April 1904.

I.

Mitglied 26725 M. Bl. in Amberg beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung beantragter Fahr- und Umzugskosten.

Tatbestand:

Mitglied war in der Posener Steingutfabrik G. m. b. H. in Wilda beschäftigt. Am 20. Februar 1904 wurden in genannter Fabrik Kündigungen vorgenommen. Auf Grund stattgefunder Unterhandlungen mit der Direktion wurden die Kündigungen zurückgenommen mit der Bedingung, daß bis auf weiteres beschränkt gearbeitet werden müsse. Mitglied erklärte sich damit einverstanden. Am 28. Februar wurde Mitglied ohne Auftrag der übrigen Kollegen bei der Direktion vorstellig, wobei es sich mit den einige Tage vorher stattgefundenen Abmachungen nicht mehr einverstanden erklärte. Bei dieser Gelegenheit will Mitglied seine Kündigung von der Direktion erhalten haben.

Dagegen war die schriftliche Kündigung der Firma erst unter dem 2. März ergangen, nachdem Mitglied laut Brief vom 29. Februar — antwortlich einer Buschfahrt vom 26. Februar — in Amberg Arbeit erhalten hatte.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß mit 5 gegen 2 Stimmen die Beschwerde des Mitgliedes als unbegründet abzulehnen.

Auf Grund des festgestellten Tatbestandes mußte mit Bestimmtheit angenommen werden, daß Mitglied nicht am 28. Februar seine endgültige Kündigung erhielt, sondern, nachdem es Arbeit in Amberg erhalten, seine Kündigung provoziert hat, worin eine Umgehung des § 9 des U.-R. erblickt werden muß und kann folgedessen der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Karl Kölmar. Emil Hoffmann.

II.

Das Mitglied 8477 J. in Wilda beschwert sich gegen den Verbandsvorstand wegen Verweigerung von Arbeitslosenunterstützung und Fahrkosten.

Tatbestand:

Mitglied war in Wilda als Brennhausleiter beschäftigt und betrieb im Nebenerwerb eine Bierwirtschaft, wurde am 12. November 1903 in der Steingutfabrik entlassen und betrieb dann bis zum 8. März 1904 seine Bierwirtschaft, welche es am letzten genannten Tage aufgab und von diesem Zeitpunkt ab Arbeitslosenunterstützung bzw. auch Fahrkosten beantragte.

Beschluß und Gründe:

Die Beschwerdekommission beschloß einstimmig, die Beschwerde des Mitgliedes als unbegründet zu erklären.

Sosfern das Mitglied die Betreibung der Bierwirtschaft als Nebenerwerb betrachtet hat, mußte es seine Ansprüche schon bei Entlassung aus der Steingutfabrik geltend machen.

In der Beschwerdeschrift an die B.-R. wird dieser Restaurationsbetrieb vom Mitgliede selbst ausdrücklich als Nebenbeschäftigung bezeichnet.

Die B.-R. ist nun der Annahme, daß durch die Aufgabe eines Nebenerwerbes — ob freiwillig oder nicht — das Statut überhaupt leinerlet Ansprüche der Mitglieder vorstellt. Der Meinung des Verbandsvorstandes, daß es sich hierbei um ein festes Erwerbs- und Arbeitsverhältnis gehandelt und Mitglied daselbe freiwillig aufgegeben habe, kann sich die B.-R. aus den oben angeführten Gründen nicht anschließen, sondern muß bei der Auffassung bleiben, daß Mitglied selbst ein teilweise Arbeitsverhältnis nicht inne hatte, sondern ein selbständiges Geschäft, zu welchem bei Aufgabe desselben irgendwelche Rechtsansprüche für das Mitglied im Statut nicht enthalten sind.

Aus allen diesen Gründen hat die B.-R. entschieden wie oben angeführt.

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Karl Kölmar. Emil Hoffmann.

einer anderen Fabrik wurde die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt. Der Arbeitgeber war mit dieser Änderung sehr zufrieden. Er gab nicht nur an, daß er gegen früher an Betriebskosten sparte, und daß er weniger Verluste durch Materialabfall und durch schlechte Ware bei der Fabrikation habe, sondern wies dem Gewerbeaufsichtsbeamten in seinen Büchern nach, daß bei gleicher Arbeiterzahl die Produktion gegen früher um 30 p.C. gestiegen war, trotz der jetzt kürzeren Arbeitszeit. „Die Arbeiter sind weniger abgespannt, die Arbeitszeit wird pünktlich eingehalten und besser ausgenutzt, und im Betriebe selbst herrscht mehr Ordnung wie früher.“

* Heimarbeiterei. Traurige soziale Zustände wurden, wie der „Berliner Volkszeitung“ geschrieben wird, in Wasungen im Thüringischen aufgedeckt, als man den Ursachen der Minderbegabung von Schulkindern nachforschte. Zunächst mußte schon festgestellt werden, daß der Ort einen erschreckend hohen Prozentsatz schwachbegabter Kinder aufzuweisen hat. Es gehören dazu 35 Schulkinder von 587, also etwa 6 p.C., während sonst als Durchschnitts-Verhältnis immer eins vom Hundert angenommen wird. Die Ursachen dieser betrübenden Erscheinung sind in der außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Lage der hauptsächlich von „Heimarbeit“ lebenden Bevölkerung zu suchen. Es wurde festgestellt, daß die Eltern der 35 minderbegabten Schulkinder, die gesondert von den anderen in der Nachhilfeklasse der Stadtschule unterrichtet werden, auf einen geradezu lämmischen Verdienst angewiesen sind, wie überhaupt ein großer Teil der Bevölkerung. Brot, Kartoffeln und Schnaps sind in der Hauptsache ihre Nahrungs-, beziehungsweise Genussmittel. Den Branniwein trinken nicht nur die Erwachsenen, Männer und Frauen, sondern er wird auch von den Schulkindern, vermischt mit Zucker, aufs Brot gestrichen; (1) den Säuglingen werden Gummibücher verabreicht, die ebenfalls mit Zucker und Schnaps gefüllt sind. (Das ist fast unglaublich! Ned. d. A.) Vererbung und elende Ernährung im Verein mit ungesunden Wohnungen haben den hohen Prozentsatz schwachsinniger Kinder verschuldet, die meist auch körperlich entartet sind. Die Hilfsschulinsassen sind im Größe- und Gewichtsverhältnis um 3 bis 4 Jahre hinter ihren Altersgenossen zurückgeblieben und bieten schwere Formen von englischer Krankheit und Strophulose dar.

* Über die Maifeier schreibt das Correspondenzblatt im Anschluß an die Verhandlungen auf dem amsterdamer Kongress: „Hinsichtlich der Frage der Maifeier lag dem Kongress, nachdem die deutsche Delegation mit 36 gegen 20 Stimmen eine seitens der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unterbreitete Resolution abgelehnt und einer mit den bisherigen Parteidagsbeschlüssen im allgemeinen sich deckenden Resolution zugestimmt hatte, nur diese eine letztere vor. Sie bedeutet gegenüber den früheren internationalen Beschlüssen, die ein eintreten für die Arbeitsruhe am 1. Mai, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Durchführung zu nehmen, eine kleine Einschränkung in dem Sinne, daß die Arbeit überall dort, wo es ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich sei, ruhen soll. An dem bisherigen Stand in Deutschland selbst wird durch diese Resolution nichts geändert; es werden lediglich die deutschen Parteidagsbeschlüsse mit den internationalen in Einklang gebracht.“ — Die Resolution der Generalkommission legte das Hauptgewicht auf die Einheitlichkeit und Verallgemeinerung der Maidemonstration; sie empfahl für die-

jenigen Länder, in denen die Möglichkeit einer allgemeinen Arbeitsruhe nicht gegeben ist, die Veranstaltung von Massenversammlungen ohne feindselige Neben-Unterhaltungen am Abend des 1. Mai. Man erkannte die Absicht und Gründe dieser Resolution zwar als gut an, aber man lehnte sie aus taktischen Rücksichten ab. Die in Amsterdam neu aufgelegte Resolution für die Maidemonstration wird auf die Entwicklung der Maikundgebung in Deutschland ohne tieferen Einfluß bleiben. Es lag nicht an den Gewerkschaften, wenn die Arbeitsruhe sich bisher in so engen Grenzen hielt, und ohne ernsthafte Schädigung der eigenen Interessen können die letzteren keine größere Arbeitseinstellung herbeiführen; sie müssen im Gegenteil den nachteiligen Folgen überreifter Arbeitseinstellungen mehr und mehr vorbeugen. Deshalb wird auch in Deutschland noch manches Wort über die Frage der Arbeitsruhe am 1. Mai zu reden sein.“

Vermischtes.

— Warnung vor Rentenquetscherei. Eine eindringliche Warnung an alle Rentenempfänger, keine Einwilligung in einen Verzicht auf Wegfall oder Herabsetzung der Rente zu unterschreiben, ehe man sich nicht darüber mit seinem Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitsscretär ausgesprochen hat, enthält ein von einem Magdeburger bürgerlichen Blatt geschilderter Fall von Rentenquetscherei schlimmster Art. In Egeln bezog ein Dienstmädchen R. wegen eines Krebsleidens, das zur Amputation des Beines führte, eine jährliche Invalidenrente von 129,20 Mark. Am 29. Juni mußte die R. vor einer Untersuchungskommission erscheinen, deren medizinischer Beirat, Kreisarzt Dr. Thilo, ihr so gleich erklärte: „Ich muß darauf antragen, daß Ihnen Ihre Rente genommen wird.“ Als die Bestürzte schwieg, fügte er hinzu: „Verzichten Sie, oder soll ich Sie näher untersuchen?“ Die R. bat dann, im Nebenzimmer untersucht zu werden, und der Arzt erklärte ihr dort: Sie sei gesund und erst 24 Jahre alt und könne noch etwas verdienen. Die R. beteuerte, daß sie mit einem Bein nicht in Dienst gehen, aber auch keine Nähmaschine treten könne. Dann möge sie etwas Anderes arbeiten. Das Gesetz sei nun einmal so, die Rente müsse ihr genommen werden, wurde ihr entgegnet. Schließlich wurde dem Mädchen empfohlen, einen Antrag auf Heilbehandlung zu stellen und auf die Rente zu verzichten, und sie unterschrieb ein Schriftstück, das sie nicht verstand und das ihren Verzicht auf die Rente enthielt. Ein Arzt, der die R. dann später untersuchte schätzte die Erwerbsfähigkeit auf höchstens 25 p.C. — Muß schon gegen die Beunruhigung leidender Arbeiter wegen Rentenquetscherei an sich Einspruch erhoben werden, so fordert das hier beobachtete Verfahren, ein unerfahrenes Mädchen einzuschüchtern und schließlich zum Verzicht auf ein ihr gesetzlich zustehendes Recht zu überreden, den schärfsten Protest heraus. Infolge der Veröffentlichung dieser Angelegenheit sind gegenwärtig Untersuchungen über diesen Fall im Gange, deren Ergebnis wir abwarten werden, ehe wir weiter dazu Stellung nehmen. Unsre eingangs erhobene Warnung aber möge in Kreisen von Rentenempfängern, auch Unfallrentnern, Beachtung finden, nichts zu unterschreiben und auch nicht mündlich zu verzichten oder einzumüllen, ehe man sich nicht durch sachverständige Beratung von der Tragweite des geforderten Zugeständnisses überzeugt hat. Einwilligungen, die man ohne

Soziales, Gewerkschaftliches etc

* Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Der lothringische Gewerbeinspektor Rick äußert sich in seinem letzten Inspektionsbericht über die Steigerung der Arbeitsleistung durch Verkürzung der Arbeitszeit folgendermaßen: „In

Lesen des betreffenden Schriftstücks oder ohne ausreichende Kenntnis des Sachverhalts oder der Tragweite gegeben hat, sind als wichtig zu erachten und im ordentlichen Wege anzufechten. Das oben erwähnte Mädchen R. dürfte jedenfalls mit der weiteren Verfolgung ihrer Angelegenheit Erfolg haben.

— Polizeiliches aus dem Saarrevier. Im Saargebiet arbeiten Polizei und Scharfmacher mit wahren Uebereifer einander in die Hände, um die Gewerkschaftsbewegung zu unterdrücken. Es scheint dort zum stehenden System zu gehören, daß die Gewerkschaftsversammlungen überwachten Polizeibeamten außer ihren Auftraggebern auch verschiedenen Arbeitgebern über die Verhandlungen und beteiligten Personen Bericht erstatten, d. h. den Arbeitgebern die organisatorisch tätigen Arbeiter benanzen. Ein solcher Fall, in dem ein Schützmann einen Arbeitgeber aufforderte, einen namhaft gemachten Genossen zu entlassen, kam zur Kenntnis des letzteren und veranlaßte diesen zur Beschwerde beim Landratsamt und zu einer Strafanzeige wegen Berufserklärung. Natürlich ist nicht zu erwarten, daß dem Schützmann auch nur ein Haar gekrümmmt wird. In Dudweiler hausuchten zwei Gendarmen bei einem Bäckergesellen nach verbotenen Schriften, beschlagnahmten verschiedene Nummern des kölner sozialdemokratischen Parteiorgans und mehrere wissenschaftliche Bücher und ein Gendarm forderte den Bäckermeister auf, den Gesellen zu entlassen, welchem Wunsche der Bäckermeister aus Furcht vor der Bergverwaltung nachgab. Auch bei mehreren Bergleuten wurde gehausucht. Auf erstattete Strafanzeige lehnte der Staatsanwalt ein Einschreiten ab und verwies den Antragsteller an die Militärgerichtsbarkeit. Die Haussuchungen und Beschlagnahmen waren schon vor dem Krämer-Hilger-Prozeß an der Tagesordnung. Bis jetzt warten die Eigentümer der beschlagnahmten Schriften noch immer vergebens auf die Wiederherausgabe derselben. Auch die erstatteten Anzeigen wegen Hausfriedensbruch hat keinen Erfolg. Unterdessen nimmt das System der Versammlungsverbote und Auflösungen seinen Fortgang, ohne daß die vorgesetzten Behörden den Beschwerden der Arbeiter irgendwelche Beachtung schenken. Wenn man glaubt, dadurch die Ausbreitung der Gewerkschaften hindern zu können, so dürfte diese Hoffnung völlig verfehlt sein. Der Same, den der große Krämerprozeß dort ausgestreut, wird aufgehen und der Arbeiterbewegung reiche Früchte tragen. Daran können alle Gewaltmittel nichts ändern. Ueber die Koalitionsbedrückungen aber wird im Reichstage ein ernstes Wort zu reden sein.

— „Malweiber“. Unter diesem Titel brachte das Fachblatt der vereinigten deutschen Zeichner in einer seiner jetzt erschienenen Nummern folgende auch für unsre Galanteriemaler tätige Kollegen interessante Zeilen: Vor kurzem stand in einem leipziger Blatte eine Annonce: Malerinnen auf Filz, Sammt und Seide gesucht. Hierauf meldeten sich noch am selben Tage eine so große Anzahl von Damen, daß der betreffende Chef bei dem fortgesetzten persönlichen Angebot in die helle Verzweiflung geriet. Natürlich konnten nur einige wenige von den vielen arbeitsuchenden Damen „Arbeit“ bekommen und die meisten mußten unverrichteter Sache wieder abziehen, was doch gewiß keiner angenehm war, zumal etliche zur Herbeischaffung von umfangreichen Probearbeiten sogar Backträger gemietet hatten. Der betreffende Fabrikant hatte beabsichtigt, gewerblichen Zeichnerinnen, die die Malerei als Gewerbe

betrieben, Arbeit zu geben. Statt dessen kamen aber lauter Damen, die mit vornehmen Allüren behaftet, die Sache nur als Bagatelle für sich hinstellten oder doch hinzustellen beliebten. Bei manchen mochte das zutreffen, es waren das Damen, die es, wie man sagt, offenkundig „nicht nötig“ hätten, zu „arbeiten“. Für sie ist eben die Sache keine Arbeit, sondern „Liebhaberei“, die ihnen ein Taschengeld einbringt, wenngleich das letztere denn doch die Hauptache dabei ist. — Anders liegen die Verhältnisse schon bei einem anderen Teil der Bewerberinnen, die zwar fast ebenso vornehm in ihrem Auftreten und im ganzen Neueren, denen aber diese Arbeiten nach vorhergegangenen langen Studien auf der Schule oder im Privat-Atelier schon mehr Broterwerb sind. Es sind meist Töchter des mittleren und kleinen Bürgertums, die „Emanzipierten“, die sich auf eigene Füße zu stellen suchen, oder auch gezwungen sind, sich einen eigenen Unterhalt zu verschaffen, um das Ausgabenbudget des väterlichen Haushaltes zu verringern. Unter diesen gibt es viel glänzendes Elend, denn unter der glänzenden Hülle verbirgt sich oft die bitterste Not, und so muß das „Fräulein“ oftmals unausgesetzt angestrengt arbeiten, um sich und die Familie über Wasser zu halten. Es sind tapfere Mädchen, die sich so durchschlagen müssen und ein reichlicher Verdienst wäre ihnen schon zu gönnen. Leider ist es aber damit in der Regel sehr schlecht bestellt. Da für sorgt schon die Konkurrenz der vornehmen Damen und das große Ueberangebot von Arbeitskräften. Die ideale Seite und der vornehme Anstrich, den diese und andere malerische und zeichnerische Arbeit in den Augen des Bürgerstandes noch besitzen, verfliegen eben leider in der Praxis, im wirklichen Leben, wie Spreu im Winde. Wie bei aller Erwerbsarbeit — ganz gleich ob von Männern oder Frauen, ob geistig oder körperlich, — so zeigt sich auch hier die Wirkung unserer modernen Produktionsweise. Die vornehmen Damen ahnen nicht, daß sie von dem Augenblick an, wo sie gezwungen sind, gewerbliche Arbeit zu verrichten, ebenso unter dem Druck der ökonomischen Verhältnisse zu leiden haben, wie jede gewöhnliche Fabrikarbeiterin. Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis der Ware „Arbeitskraft“. Und „Arbeitskräfte“, an denen er verdienen will, sind dem Unternehmer die Malerinnen und Zeichnerinnen, ganz gleich, welcher Gesellschaftsklasse sie angehören. Er wird sich höchstens anderer Umgangsformen mit den vornehmern Damen bedienen. Das kostet ihm ja nichts. Ueber diese nackten Tatsachen helfen keine Illusionen hinweg.

— Meldet jeden, auch den geringsten Unfall an. Wie beherrschenswert diese Mahnung ist, will man sich vor unberechenbaren Schaden bewahren, könnte an vielen Beispielen gezeigt werden. So recht für diese Mahnung aber spricht eine Verhandlung am Schiedsgerichte, die kürzlich in Augsburg stattfand. Siech und gebeugt, das Mitleid eines jeden erweckend, wankt ein Mann daher, dessen Natur und Körperbau zeigt, daß er früher ein kräftiger Mensch gewesen sein muß. Er ist der im Jahre 1846 geborene vormalige Monteur Richard Korb. Im Jahre 1892 war er in der Augsburger Gasfabrik als Monteur tätig und halte am 9. November desselben Jahres das Unglück, lopfüber $2\frac{1}{2}$ Meter hoch von einem Gerüste abzustürzen. Die Folge davon war eine Kontusion des Rückenmarkes und des Gehirnes; weil aber die Folgen dieses Unfalls sich damals in keinem besonders starken Maße zeigten, unterließ Korb eine Unfallanzeige;

umso mehr, da auch von Seite des Geschäftes nicht darauf gedrungen wurde. Die Nachwehen verschlimmerten sich jedoch von Jahr zu Jahr und heute ist der einst von Kraft und Gesundheit strohende Mann eine wankende Ruine. Unbegreiflicher Weise machte Korb erst heuer Anspruch auf Unfallrente, wurde aber von der Eisenberufsgenossenschaft damit abgewiesen. Die Aerzte konstatieren übereinstimmend, daß die Brechlichkeit des Patienten nur die Folgen des im Jahre 1892 erlittenen Unfalls sind; allein auch das Schiedsgericht mußte den Berufsführer mit seiner Beschwerde wegen Verjährung zurückweisen, worüber der Vorzidente selbst sein größtes Bedauern aussprach. Meldet daher auch den unbedeutendsten Unfall und denkt nicht: „das macht nichts“, später könnte diese Unterlassung gar manchen bitter gereuen!

— Besitz und Bildung! Das in demselben Maße, wie der Besitz abnimmt, auch die Qualität der Schulbildung abnimmt, beweist folgende Schulstatistik aus dem „Musterländle“ (Baden): In 16 Gymnasien mit 4959 Schülern wirken 354 Lehrkräfte, auf eine Lehrkraft kommen also 14 Schüler; in 39 sonstigen (Real-) Mittelschulen mit 9765 Schülern wirken 652 Lehrkräfte, auf eine Lehrkraft kommen also 17,32 Schüler; in 7 höheren Mädchenschulen mit 2693 Schülerinnen wirken 178 Lehrkräfte, auf eine Lehrkraft kommen also 15,13 Schülerinnen; in 30 Bürger- und Töchterschulen (höhere Volkschulen) mit 6462 Schülern wirken 206 Lehrkräfte, auf eine Lehrkraft kommen also 31,36 Schüler; in den städtischen Volksschulen, welche erweiterten Unterricht (20 bis 24 Stunden wöchentlich) eingeführt haben, mit 35 118 Schülern wirken 696 Lehrkräfte, auf eine Lehrkraft kommen hier 50,45 Schüler; in den gewöhnlichen Volksschulen aber (16 Stunden wöchentlichen Unterricht), die in den übrigen etwa 1570 Gemeinden die Bildungsanstalten für das Volk darstellen, wirken bei 238 845 Schülern nur 3250 Lehrkräfte (darunter 256 Lehrerinnen), das sind auf eine Lehrkraft 73,49 Schüler! Für die Gymnasien, Realmittelschulen und höheren Töchterschulen wird im Durchschnitte pro Kopf und Jahr 7,27 Mr. für die Volksschulen 1,66 Mr. pro Kopf und Jahr aufgewandt. — Noch ein Schulbild! An der katholischen Schule zu Ellguth-Ida weiche im Kreise Bleß beträgt die Gesamtzahl der Schüler 329, welche in drei Klassen von zwei Lehrern unterrichtet werden. Die Durchschnittszahl beläuft sich für die Klasse auf 110 Kinder und auf jede Lehrkraft entfallen rund 165 Kinder!! Patron der Schule ist Fürst von Bleß!

— Aus einem amerikanischen Schlachthaus. Herr Dr. R. Marc, der längere Zeit als Chemiker in einem der größten nordamerikanischen Schlachthäuser angestellt gewesen, schildert in der Fachschrift „Prometheus“ den Schlachthausbetrieb, wie er drüben organisiert ist. In dem Etablissement, in dem er beschäftigt war, wurden täglich im Durchschnitt 1500 Rinder, 2000 Schafe und 1800 Schweine geschlachtet und verarbeitet. Ueber die Art, wie man mit den Schweinen verfährt, berichtet er: „Das Schweinschlachthaus liegt meist gesondert, da der größte Teil der Produkte gesondert verarbeitet wird. Das Schlachten der Schweine geschieht, wie folgt: Die Schweine werden in Gruppen von 6–10 Stück in einen Räfig getrieben, durch welchen ein mit Dosen versehenes, zwei Stockwerke hohes Rad aus Eisen langsam rotiert. Ein Arbeiter fängt die Schweine einzeln mit einem Schnappschloß, welches am anderen Ende einen Haken hat, an einem Hinterfuß,

holt den Haken in eine Fuge am Rad, und das Schwein wird in die Höhe gehoben. Das ohrenzerreißende Schreien der geängstigten Tiere erfüllt die Luft und selbst dann, nachdem das Rad sie im zweiten Stock auf einer Schwelle abgeliefert und sie den tödlichen Stich durch die Gurgel erhalten, verstummen sie nicht sogleich. Sie lassen ihr Leben nicht so leicht, wie die Kinder und Schafe; bis der letzte Blutströpfchen herausrinnt, zappeln sie und schreien bis zum letzten Atemzuge. Es ist dies ein Schauspiel, das selbst Menschen mit denken Nerven schwerlich öfter als nötig betrachten mögen; nur den dort angestellten, fast durchweg polnischen Fleischgernechten scheint es ein sichtliches Vergnügen zu bereiten, denn je lauter die armen Tiere schreien, um so fröhlicher grinsen ihre rohen Gesichter. Das geschlachtete Schwein wird sofort in eine Maschine gebracht, die es in wenigen Sekunden seiner gesamten Borsten beraubt; aus dieser fällt es direkt in einen großen Bottich mit siedendem Wasser, in welchem es von einem Rad zweimal umgeschwenkt und sodann in eine zweite Schabemaschine geschoben wird, die es noch weiter von etwa sieben gebliebenen Borsten befreit. Noch dampfend, wird es nun ausgenommen, zerlegt und so von Hand zu Hand weitergegeben. Die ganzen Schweine oder die guten Schinken, der Speck und andere Teile kommen in die Kühlräume, die weniger guten Schinken in die Räucherkammern. Die Beine und die Ohren werden gelocht und gepökelt, d. h. in eine ziemlich konzentrierte Lösung von Borax, Salpeter und Kochsalz eingelegt; die anderen Stücke werden auf einer besonderen Maschine zerlegt. Das Fett kommt in die Schmalzfabrik; die besseren Stücke werden abgelocht und entweder allein oder mit sogenannten gelben Bohnen zusammen in Büchsen gefüllt. Die minderwertigen Stücke kommen in die Wurstfabrik." — Das heißt die Armen müssen sie genießen.

Versammlungsberichte etc.

Rehau: Am 9. September tagte im oberen Zimmer der Garde eine öffentliche Porzellanarbeiterversammlung beiderlei Geschlechts, welche von ca. 100 Personen besucht war. Es waren natürlich nur männliche Arbeiter anwesend, darunter eine große Anzahl unorganisierten. Die Organisierten sandten es nicht einmal der Mühe wert, sämtlich zu erscheinen, trotzdem unseres Erachtens nach doch kein anderer Verein, z. B. Veteranen- oder Turnverein u. s. w. eine Unterhaltung an diesem Tage hatten, womit man sonst eine Entschuldigung gefunden hätte. Leider hat es von den Drehern nicht ein einziger Mann für seine Pflicht erachtet, seinen Arbeitskollegen zu zeigen, daß man doch gesonnen wäre, der Einigkeit wieder zuzustreben. Der Referent Gen. J. Betsch, Charlottenburg, erledigte sich seiner Sache in guter und sachgemäßer Weise. Redner wies darauf hin, wie schädlich es ist, wenn Arbeitskollegen einer Kategorie sich feindlich, sozusagen abstoßend gegenüberstehen. Darum macht auf und tretet wieder in die Reihen eurer Berufsgenossen zurück und schafft, daß sämtliche in der Fabrik Beschäftigten organisiert werden. Nur dann ist es möglich, allgemein bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erzielen. Der Vortrag war geeignet, den Anwesenden ihre Pflicht ins Gehirn zu schreiben, trotzdem brauchen aber dieselben anscheinend eine lange Zeit zum Überlegen, ob sie es wagen dürfen, ihrer Berufsorganisation ihren Arbeitskollegen sich anzuschließen.

Mann der Arbeit aufgewacht
Und bekenn' deine Macht,

Alle Räder stehen still,
Wenn dein starker Arm es will.

Der große Erfolg, den Gen. Betsch erzielte, läßt uns hoffen, daß seine Worte nicht vergeblich waren.

Wohlenrauhs: Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 1/2 Uhr und begrüßte die zahlreich erschienenen Genossen. Punkt 1, Einkassieren der Beiträge, wurde zur Zufriedenheit erledigt. Punkt 2, Bekanntgabe des Abschlusses pro 2. Quartal, sowie Lesen des Protokolls der letzten Versammlung. — Nachdem der Revisor Kasse und Kasse für richtig befunden, wurde dem Kassierer Decharge

erteilt. Bei Verlesen des letzten Protokolls entstand unter den Genossen über einen Punkt zweierlei Auffassung, welche sich jedoch nach kurzer Debatte erledigte und demnach das Protokoll für richtig befunden wurde. Punkt 3, Wünsche und Anträge. Es wird seitens des Genossen J. Richter der Antrag gestellt, einen Familienabend resp. ein Tanzkränzchen abzuhalten und soll dasselbe am Sonnabend, den 24. September abends abgehalten werden. Auch sollen hierzu alle unorganisierten Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen eingeladen werden. Mit den nötigen Vorarbeiten wird die Verwaltung betraut. Ferner beschließt die Versammlung auf Antrag einiger Genossen zwei Bücher zu führen, auf Malerei und Dreherei, wonach jeder Genosse alle 14 Tage eine gewisse Anzahl Streifmarken zu kaufen hat. Punkt 4, Geschäftliches, wird vertagt. Punkt 5, Vortrag über "Ausgabe und Bedeutung der Gewerkschaftslastelle" von Gen. E. Kraus. Genosse K. erledigte seinen 1/2 stündigen Vortrag in vorzüglicher Weise, er wies besonders auf die geistige Bildung und Erziehung der Gewerkschaftsmitglieder hin und sprach den Wunsch aus, es möchten während der Winterabende Lese- und Vortragsstunden stattfinden, hierzu ist aber eine reiche, gewählte Bibliothek nötig, welche unter so wenigen Mitgliedern nicht zu beschaffen ist, er empfiehlt daher, die Verwaltung möchte sich an den Hauptvorstand wenden, welcher bereitwilligst einige gute Werke zur Verfügung stellen wird. Am Schluss fordert K. die Genossen auf, es möge jeder tun, was in seinen Kräften steht, um die Organisation in jeder Beziehung fördern zu helfen. Der Vorsitzende dankte dem Genossen K. für seine gut aufgefaßten Worte und schloß nach Verlesen der Präsenzliste die Versammlung um 11 Uhr.

Waldburg: In der am 28. August abgehaltenen öffentlichen Versammlung waren 95 bis 100 Personen erschienen, darunter einige Mädchen. Gen. Betsch sprach über: "Vom Wesen und Zweck der Organisation" und wurden seine Ausführungen von den Anwesenden mit großem Interesse verfolgt. Gen. Betsch hat es verstanden, in seinem 2 stündigen Vortrage die Anwesenden in klarer und sachlicher Weise an das Thema zu fesseln. Namentlich forderte er die weiblichen und ungelernten Arbeiter auf, sich der Organisation anzuschließen, da gerade sie es sind, welche dem organisierten Arbeiter am meisten hinderlich im Wege stehen. Daß das Referat guten Anfang gefunden hat, beweis nicht nur der ungeteilte und wohlverbundene Erfolg, sondern es waren auch 27 Neuanmeldungen zu verzeichnen, darunter auch mehrere von weiblichen Arbeitern. Möge der Vortrag jedem immer ein Ansporn sein, der Organisation recht viel neue Mitglieder zuzuführen. Die Versammlung schloß mit einem dreimaligen Hoch auf die Organisation.

Wesel: Protokoll der Versammlung vom 27. August 1904. Die Versammlung beschäftigte sich hauptsächlich mit der Herausgabe der neuen Fabrik-Ordnung. Bereits am 24. August wurde die neue Fabrik-Ordnung in englischer Sprache für englische Arbeiter in der Formerei ausgehängt, ohne von Ge-nannten die Unterschrift zu fordern. Am 25. August sollte die Fabrik-Ordnung in deutscher Sprache gegen Unterschrift an deutsche Formerei ausgehändigt werden, welche Unterschrift zu geben sich weigerten, weil sie unter anderem den § 15 der Fabrik-Ordnung nicht anerkennen, worauf dann die Fabrik-Ordnung in der Formerei ausgehängt wurde. In der Versammlung sprachen die englischen Kollegen ihre Bewunderung darüber aus, daß nur die Unterschrift von deutschen und nicht von englischen Arbeitern verlangt wurde und gaben ihr volles Lob über das einige und standhafte Verhalten der deutschen Kollegen. Sie versicherten, in jedem Fall mit den deutschen Kollegen gemeinsame Sache zu machen und dafür zu sorgen, bei Nichtabänderung des § 15 Zugang aus England fernzuhalten. Es wurde dann beschlossen, das Protokoll in der "Ametie" zu veröffentlichen, damit bei etwaigem Engagement-Gesuch nach Wesel die Kollegen sich zuerst bei der hiesigen Zahlstellenverwaltung über hiesige Verhältnisse erkundigen. Das einige Verhalten der englischen und deutschen Kollegen stand in folgender Resolution ausdruck: "Weder die deutschen noch die englischen Formerei lassen sich mit einer Zahlung von 50 p. Et. des verdienten Lohnes pro Woche abfertigen und wünschen, daß als Mindestsatz 75 p. Et. im § 15 der Fabrik-Ordnung angegeben werden soll. Die Formerei ersuchen den Unternehmer, ihnen bis zum 10. September Bescheid zu geben, ob ihrem Verlangen stattgegeben wird. Gleichzeitig wurde einstimmig beschlossen, daß der § 6 Abs. 2 in Wegfall kommen soll." — Mögenstellungsuchende Kollegen hiervon Nutzen nehmen.

Adressen-Mäßtag.

Görsdorf: Vor.: Union Knur, Bremen, Mönckebergstr. 188. Schrift.: Aug. Alles, Görsdorf, Höchstenstr. 25.

Schwarzenbach a. S.: Kass.: Hans Wolfrum, Maler, wohnt jetzt Ottostr. 121.

Sterbetafel.

Görgau: Eduard Schiller, Fabrikarbeiter, geb. 28. April 1842 zu Seitendorf (Kreis Waldenburg), gest. 4. September 1904 an einer Operation. 6 Jahre Invalid. Mitglied des Verbandes und Betriebsfonds.

Breslau: Josef Griesel, Former, geboren am 24. März 1877 zu Weidz (Steiermark) gestorben am 26. August 1904 an Bauchfellentzündung. Krank 10 Tage. Mitglied des Verbandes.

Ehre ihrem Andenken!

Öffentliche Porzellan-Arbeiter und -Arbeiterinnen-Versammlungen finden in folgenden Orten statt:

Wohlenrauhs am 18. September abends

Wunsiedel am 17. September abends.

Moschendorf am 18. September nachmittags

2 Uhr.

Referent: Redakteur Fritz Betsch-Berlin.

Soweit der Beginn und das Lokal für die Versammlungen nicht durch Anzeigen in der Ametie bekannt gegeben sind, erfolgt die Bekanntmachung anderweitig.

Versammlungskalender.

Ahlen: Sonnabend, 24. September, abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal.

Annaburg: Sonnabend, 17. September, abends 8 Uhr im Vereinslokal (Bett). Erscheinen Aller ist Pflicht.

Berlin II. Sonnabend, 17. September im Gewerkschaftshaus, Engelser 15, Saal 8. Geschäftliches. Verschiedenes.

Berlin-Moabit: Montag, 19. September, abends 8 Uhr bei Pfarr, Pultkstr. 10.

Blankenhain: Sonnabend, den 17. September abends 8 1/2 Uhr bei Tröbers.

Bonn-Poppelsdorf: Sonntag, 18. September, morgens 9 Uhr bei Fassbender, Kasernenstr. 16. Büntliches und zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Dickau: Sonnabend, 17. September, abends 6 Uhr im Lokale des Herrn J. Westphal. Erscheinen Aller erwünscht.

Burgstädt: Montag, 19. September, abends 7 Uhr im Restaurant Flotte. Kässerien der Beiträge. Wahl eines 1. Vertrauensmannes. Verschiedenes.

Colditz: Sonnabend, 17. September, abends 1/2 Uhr im Goldenen Kreuz. Erscheinen unbedingt notwendig.

Gräfenhain: Sonnabend, den 17. September, abends 8 1/2 Uhr im „Schießhaus“.

Kahla: Sonnabend, 17. September, abends 8 Uhr im Rosengarten.

Leipzig: Sonnabend, 17. September, abends 1/2 Uhr im Restaurant "Bavaria", Sidonienstr. 49. Vortrag. Referent: Reichstagsabgeordneter Motteker. Diskussion. Gewerkschaftliches. Lohnstatistiken mitbringen.

Oberköditz: Sonntag, den 18. September, im grünen Grunde. Erscheinen Aller ist wegen wichtiger Tagesordnung erforderlich. Auch sind die Lohnstatistiken pro 1904 zur Kontrolle mitzubringen.

Berlin II.

Sonnabend, den 24. September 1904 im Gewerkschaftshaus, Engelser 15, großer Saal

Stiftungsfest.

Festrede des Gen. Betsch. Gesangsaufführungen des "Gesangvereins der Porzellanarbeiter" und eines gemischten Chors. Zitherkonzert. Aufstreiten des Violinisten Hrn. Stebbehensel. Komische Vorträge. Billets sind bei allen Verwaltungsmitgliedern noch zu haben. 12,40

Berlin III (Schildermaler).

Sonnabend, den 17. September 1904 bei Wollschläger, Adalbertstr. 21

Vertrauensmänner-Sitzung

(vorher: Fahrlabend 7—9 Uhr).

Es ist Pflicht jeden Vertrauensmannes einer Werkstatt zu erscheinen auch wo nur 2 bis 3 Kollegen beschäftigt sind. (Nur Krankheit entschuldigt.) Die Lohnstatistik ist auszufüllen mitzubringen.

Die Verwaltung.

Berlin III (Schildermaler).

Am Sonnabend, den 24. September feiert die Zahlstelle Berlin II im Gewerbeschiffshaus, Engelsburger 15 ihr Sitzungsfest und bitten wir die Kollegen unserer Zahlstelle, daran recht zahlreich teilzunehmen. Für Unterhaltung ist genügend gesorgt. Die Billets sind am Abend beim Kassierer zu haben.

Die Verwaltung.

Berlin III (Schildermaler). Hiermit fordere ich die Kollegen auf, in Zukunft nicht wegen jeder Kleinigkeit, wenn es sich um Vereinsangelegenheiten handelt, nach dem Geschäft oder in's Komtoir gekommen zu kommen, sondern nach dem Verkehrslokal. Dort bin ich zu sprechen. Auch ersuche ich die Kollegen, keine Korrespondenz mehr nach dem Geschäft zu senden. Die Annahme wird dort von mir verweigert.

Der Kassierer.

Dresden! Porzellanarbeiter!

Sonnabend, den 24. September, abends 1/2, 9 Uhr im Böllshaus, Ritterbergstr. 2

Öffentliche Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Der kollektive Arbeits-Vertrag.

Referent: Gnoosse Uhlig.

2. Gewerkschaftliches.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Der Einberufer.

Altwasser. Freitag, den 16. September 1904 abends 8 Uhr im Saale des „Deutschen Kaiser“ zu Altwasser

Rezitationsabend

von Herrn Emil Wallotke, Rezitator und Schauspieler, Berlin-Steglitz, über: Die größte Sünde, Drama in 5 Akten von Otto Ernst. Zu dieser Rezitation werden hiermit die Mitglieder der hiesigen Zahlstelle, sowie die Mitglieder der Zahlstellen Waldenburg, Sorgau und Sophienau mit ihren Angehörigen freundlich eingeladen.

Die Verwaltung.

Güttensteinach. Da die heute, den 12. September einberufene Versammlung trotz der in der letzten Nummer der „Ameise“ gemachten Aufforderung bezw. Einladung wegen übermäßigem schlechten Besuch (es waren inklusive 3 Verwaltungsmitglieder 15 Mann anwesend) wieder nicht abgehalten werden konnte, wird hiermit auf Montag, den 19. d. M. eine zweite Versammlung einberufen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß, falls auch diese erfolglos sein sollte, die Verwaltung ihr Amt niederlegt. Es berührt eigentlich, wenn Klagen über Klagen laut werden und wenn sich dann trotz Aufforderung und Belästigung der Tagesordnung gerade der Teil der Mitglieder (es ist dies der größte) in keiner Versammlung sehen läßt. Wir ersuchen die Mitglieder dies zu beachten, wenn sie es nicht zum äußersten kommen lassen wollen.

Die Verwaltung.

Mitterteich. Am Sonntag, den 18. September feiert im Saale des „Bayerischen Hof“ die Zahlstelle Mitterteich ihr diesjähriges

Stiftungsfest

bestehend in Konzert, Theater und Ball, wozu die umliegenden Zahlstellen freundlich eingeladen sind.

Die Verwaltung.

Quittung. Von Zahlstelle Vordamm (Driesen) 15.— Mr., von Zahlstelle Elsterwerda 18,10 Mr. erhalten, wofür ich meinen innigsten Dank ausspreche.

Wenzel Hoffmann,
Posen O. 6, Blücherstr. 10.

Arbeitsmarkt.

(Interessenten sollen ges. davon Nutzen nehmen, daß Inserate für den Arbeitsmarkt kostenlos aufgenommen werden. Öfferten-Briefen ist jedoch eine Freimarke zur Weiterbeförderung bei zu legen.)

Ein jüngerer Maler

auf Schrift und leichten Dekor zum sofortigen Eintritt gesucht. Reisegeld wird vergütet.

Mr. Adam, Porzellanmalerer,
Königsberg i. Pr.

Einem lüchtigen, energischen

Porzellanmaler oder Kaufmann

mit mindestens 4000 Mr. Kapital, ist Gelegenheit geboten, in ein sehr gut eingeführtes, rentables, absolut sicheres Geschäft unter den angenehmsten Bedingungen einzutreten. Für einen vormärzistreibenden Mann Gelegenheit zur Selbständigkeit. Nur ernstgemeinte, ausführliche Öfferten an die Redaktion des Blattes erbeten.

(Vorlebendes Leihgeber-Schul ist dasselbe, welches in Nr. 88 d. Bl. Öfferten an die Redaktion unter Chiffre A. D. erbat; in Nr. 88 war infolge eines Druckfehlers jedoch das erforderliche Kapital auf nur 400 Mr. angegeben, während es tatsächlich 4000 Mr. betragen soll. Geehrte Interessenten wollen durch diese Verächtigung die Anrede mit 400 Mr. Kapital als erledigt erachten.)

Junger Maler,

gelbst auf Lackmalerei, für sofort in dauernde Stellung gesucht.

Döring u. Winkelmann,
Blechwarenfabrik, Döbeln i. S.

Tüchtig. Unterglasurmaler

perfekt im Schablonenschneiden, sowie im Entwerfen von neuen Mustern, sucht sich baldigst zu verändern. Ges. Öfferten unter D. 111 an die Ned. d. Bl.

Öffentliche Gewerkschafts-Versammlungen

der Porzellan-Arbeiter und -Arbeiterinnen
finden statt in:

Vohenstrauß

Freitag, den 16. September, abends 8 Uhr in
Bamlers Wirtschaft (Saal).

Wunsiedel

Sonnabend, den 17. September abends 8 Uhr im
Gasthaus „Zum goldenen Löwen“.

Moschendorf

am Sonntag, den 18. September, nachmittags 2 Uhr.

Referent: Redakteur Frik Betsch-Berlin.

Thema:

Vom Wesen und Zweck der Organisation.

Farge

am Freitag, den 16. September, abends 6 Uhr
in Constabels Lokal.

Hegebach

am Sonnabend, den 17. September, abends 8 1/2 Uhr
bei Wilh. Oberbeck, Buchstr. 4.

Oberhausen

am Montag, den 19. September, abends 8 Uhr
bei Kirch.

Gevelsberg

am Donnerstag, den 22. September, abends 8 Uhr
„Zur Kaffe.“

Düsseldorf

am Freitag, den 28. September, abends 8 1/2 Uhr
im Gewerbeschiffshaus, Bergerstr. 8, oberer Saal.

Köln

am Sonnabend, den 24. September, abends 9 Uhr
im „Goldenen Löwen“, Ehrenstr. 11.

Bonn

am Sonnabend, den 25. September, vorm. 9 1/2 Uhr
im Restaurant zur „Kaiser-Wilhelmshöhe“ in
Poppelsdorf, Nessenicherstr. 85.

Höhr

am Montag, den 28. September, abends 8 Uhr
im „Kaiser Friedrich“.

Referent: Georg Wollmann-Charlottenburg.

Thema:

Wie wird die Zukunft unserer Arbeiterschaft
sich gestalten?

Um rege Agitation für alle Versammlungen wird dringend ersucht!

Die Einberufer.

Arbeiter-Bildungsschule Nürnberg.

Lehrplan 1904/05.

Beginn: Oktober. — Ende: März.

1. Kurs: Buchführung mit Korrespondenz, Wechsellehre und Rechnen. Sonntag vormittag von 1/2, 10 bis 1/2, 12 Uhr. Beginn 2. Oktober.

2. Kurs: Geschäftskunde. Dienstag von 1/2, 9 bis 10 Uhr abends. Beginn 4. Oktober.

3. Kurs: Deutsche Sprache mit Luzzak. Mittwoch von 1/2, 9 bis 10 Uhr. Beginn 5. Oktober.

4. Kurs: Rhetorik und Logik. Donnerstag von 1/2, 9 bis 9 1/2 Uhr.

5. Vorträge. Dieselben finden alle 14 Tage statt. Referenten und Themen werden in der „Fränk. Tagespost“ bekannt gegeben.

Das Unterrichtslokal befindet sich im „Prater“, an der Praterstraße.

Für die Unterrichtskurse beträgt das Schulgeld für gewerkschaftlich Organisierte pro Kurs und Monat 40 Pf., für Nichtorganisierte 80 Pf. pro Kurs und Monat und außerdem 1 Mr. Einschreibungsgebühr. Die Vorträge sind färmlich unentgeltlich.

Schulbedarfssatz wird an den Lehrabenden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Einzeichnungslisten liegen auf: Restauration Prater, Praterstraße; Palmengarten, untere Kanalstraße; J. Motter, ältere Große Weidenmühlstr. 27; Jean Roth, Austr. 7a, sowie beim Zentralvorstand Jean Neuner, Künhoferstr. 24.

Die Einzeichnungslisten werden am 20. September geschlossen.

Die Schulleitung.

Alle Goldabfälle werden angelauft und ausgeholt und das Gramm mit 2,50 Mark bezahlt. — Schnelle und reelle Bedienung zugesichert.

Max König, Kahla (S.-A.).



Goldschmiederei,

verdicktes Glanzgold, sowie alle goldhaltigen Sachen kauft stets zu höchsten Preisen bei plinklicher und reeller Bedienung

Emil Böhme, Eisenberg S.-A.

Man verlange Prospekte. Altestes Geschäft dieser Art.



Goldschmiederei, sowie goldhaltige Gegenstände, Musel, Valetten, Flaschen, Löffel u. s. w. werden ausgeschmolzen und das Gramm Stein-Gold mit 2 Mr. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.

H. Haupt, Dresden-A.

Hammerstr. 12.

Herausgegeben vom Verbande der Porzellan- und verwandten Arbeiter. — Verantwortlicher Redakteur: G. Wollmann, Charlottenburg, Rosinenstraße 8. Druck u. Verlag: Otto Seiter, Charlottenburg, Wallstr. 69.